



Niederschrift

über die 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014

am Montag, 13. Mai 2013

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg

Der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Günther Denzler, eröffnet die Sitzung.

Es sind anwesend:

1. Landrat Dr. Günther Denzler als Verbandsvorsitzender

Gruppe der kreisfreien Städte:

2. Stadtrat Peter Gack, Bamberg
3. Stadtrat Thomas Fischer, Bamberg
4. Bürgermeister Hans-Heinrich Ulmann, Coburg

Gruppe der Landkreise:

5. Kreisrat Andreas Schlund, Hirschaid (Landkreis Bamberg)
6. Kreisrat Erwin Braun, Hallstadt (Landkreis Bamberg)
7. Landrat Reinhardt Glauber, Forchheim (Landkreis Forchheim)
8. Kreisrat Franz-Josef Kraus, Ebermannstadt (Landkreis Forchheim)
9. Landrat Christian Meißner, Lichtenfels (Landkreis Lichtenfels)

Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:

10. Bürgermeister Josef Martin, Zapfendorf (Landkreis Bamberg)
11. Bürgermeister Georg Bogensperger, Burgebrach (Landkreis Bamberg)
12. Bürgermeister Markus Zirkel, Hallstadt (Landkreis Bamberg)
13. Bürgermeister Bernd Reisenweber, Ebersdorf b. Coburg (Landkreis Coburg)
14. Bürgermeister Claus Schwarzmann, Eggolsheim (Landkreis Forchheim)
15. Bürgermeister Rudolf Braun, Weißenohe (Landkreis Forchheim)
16. Bürgermeister Gerhard Wunder, Steinwiesen (Landkreis Kronach)
17. Bürgermeister Thomas Kneipp, Hochstadt a. Main (Landkreis Lichtenfels)

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses mit Schreiben vom 10. April 2013 gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung ordnungsgemäß geladen wurden und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West ist somit beschlussfähig.

Die Einladung wurde auch zugeleitet:

- der Obersten Landesplanungsbehörde (StMWIVT),
- der Höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberfranken) und
- der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Oberfranken.

Die vorliegenden Arbeitsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wurden den Mitgliedern des Planungsausschusses mit Schreiben vom 29. April 2013 übermittelt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt die Bestellung von Herrn Bürgermeister Reisenweber als Nachfolger für Herrn Bürgermeister Strobel in der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden, Bereich Landkreis Coburg. Das Abstimmungsergebnis ist am Ende der Niederschrift aufgeführt.

Weiter sind bei der Sitzung anwesend:

Regierungsdirektorin Odewald, Regionsbeauftragte bei der Regierung von Oberfranken
Abteilungsdirektor Engel, Bereichsleiter 2 bei der Regierung von Oberfranken
Verw.-Angestellter Wirth, Landratsamt Bamberg, Geschäftsstelle des Planungsverbandes
Oberverwaltungsrat Motschenbacher, Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, als Protokollführer

Ferner sind anwesend:

Vertreter von Kommunen, Nachbarregionen, Presse und Privatpersonen als Zuhörer zum Tagesordnungspunkt 2

Beginn der Sitzung: 9.15 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2013

Die wesentlichen Daten des sechsten doppelhaushalts des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2013 werden dem Ausschuss von Geschäftsführer Motschenbacher vorgetragen und erläutert. Nachdem weiterer Diskussionsbedarf nicht besteht, wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2013 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Finanzplanung wird gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet, da der Regionale Planungsverband Oberfranken-West keine Investitionsmaßnahmen durchführt. Der Stellenplan entfällt ebenfalls, da kein hauptamtliches Personal beschäftigt wird. Weiterhin wird auf eine Gliederung in Teilhaushalte verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Punkt 2 Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B V 2.5.2 (neu) Vorranggebiete für Windenergie Abwägung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Denzler (Landkreis Bamberg), geht auf den bisherigen Verlauf der Fortschreibung des Regionalplans zum Thema Windkraft ein. Der erste Entwurf vom März 2012, der bis Ende Juli 2012 in der Anhörung war, habe 46 Vorranggebiete mit ca. 3.300 ha vorgesehen. Im bisherigen Regionalplan waren 10 Flächen mit insgesamt etwas über 500 ha ausgewiesen. Im Rahmen der Anhörung seien ca. 1.040 Stellungnahmen eingegangen. In über 200 Fällen wurden neue zusätzliche Flächen vorgeschlagen.

Sein herzlicher Dank gilt der Regionsbeauftragten Frau Odewald von der Regierung von Oberfranken, die mit immensem Aufwand die Bewertungsarbeit hervorragend erledigt habe. So liegt dem Planungsausschuss nun eine ca. 550 Seiten umfassende Sitzungsvorlage vor.

Es gelte nun, über die Flächen aus dem ersten Entwurf Beschluss zu fassen. Werden Änderungen an diesen Flächen vorgenommen, gehen diese Änderungen -und nur diese- nochmals in eine zweite Anhörung. Ebenso kommen neu vorgeschlagene Flächen in diese Anhörung, wenn es im Verlaufe der Sitzung beschlossen wird.

Der Verbandsvorsitzende weist darauf hin, dass es auch um die Frage geht, ob Flächen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Die ergänzende öffentliche Anhörung werde wohl bis Mitte Oktober dauern, bevor dann -nach erneuter Bewertung durch die Regionsbeauftragte- der Planungsausschuss darüber beschließt.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass es Ziel ist, ein ausgewogenes Gesamtkonzept für Oberfranken-West zu erarbeiten.

Die Regionsbeauftragte, Frau Odewald, trägt zu allen nachfolgenden Beschlüssen des Punktes 2 die eingegangenen Stellungnahmen, die regionalplanerische Abwägung und den Beschlussvorschlag vor.

Die nachstehenden Nummerierungen beziehen sich auf die Gliederung der Sitzungsvorlage.

Nr. 2 Bayerischer Windenergieerlass 2011 und Regionalplanung

Die Regionsbeauftragte verweist auf eine Reihe von allgemein vorgebrachten Einwänden, die bereits im Bayerischen Windenergieerlass vom 20.12.2011 behandelt werden.

Herr Bürgermeister Zirkel (Hallstadt) fragt nach, warum es eine Differenzierung von Abständen zu Wohngebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten gibt. Frau Odewald verweist darauf, dass die unterschiedlichen Abstände ihren Ursprung in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen haben. Die aus dieser Sicht unbedenklichen Abstände sind bereits im Bayerischen Windenergieerlass aufgelistet. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West habe bei seinen Festlegungen diese Werte sogar um 200 m erhöht.

Herr Kreisrat Braun (Landkreis Bamberg) stellt die Frage, ob die Abstände größer werden, wenn die Windräder immer höher werden. Die Regionsbeauftragte erläutert, dass dies keinen Einfluss auf die Abstände hat, da die größeren Windkraftanlagen in der Regel sogar leiser sind.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Zu den Einwendungen zu den grundsätzlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen im Hinblick auf Infraschall, Disko-Effekt und Schattenwurf, Eiswurf sowie Wertminderung bzw. Wertverlust schließt sich der Regionale Planungsverband Oberfranken-West den Ausführungen des Bayerischen Windenergieerlasses vom 20.12.2011 an.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

(~~geg. „Discoeffekt“ oder z. B. Nachtbefeuerung~~).

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3, Grundsätzliche Kritikpunkte / Ablehnung des Entwurfs insgesamt

Nr. 3.1, Vorranggebiete nur dort ausweisen, wo Akzeptanz besteht

Herr Landrat Meißner (Landkreis Lichtenfels) verweist auf Äußerung aus der Staatsregierung, dass keine Gebiete für Windkraftanlagen gegen den Bürgerwillen ausgewiesen werden sollen. Der allgemeine Beschluss sei in Ordnung, man müsse aber bei den einzelnen Flächenausweisungen diese genau anschauen.

Frau Odewald verweist darauf, dass nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen geprüft werden muss und diese Prüfung gerichtsfest sein muss.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Stadt Weismain und des Vereins Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.2, Keine Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit

Nachdem in den Ausführungen zu Punkt 3.2 auch die Äußerung der Gemeinde Reichenbach behandelt wird, ergänzt der Ausschuss den Beschlussvorschlag um die Stellungnahme der Gemeinde Reichenbach.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Stadt Teuschnitz, der Gemeinde Reichenbach und der Stadt Weismain werden nicht berücksichtigt

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.3, Umfang der Vorranggebietsausweisungen zu gering

Frau Odewald verweist darauf, dass die Raumverträglichkeit und der sich hieraus ergebende Kriterienkatalog ein wichtiger Maßstab waren.

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) führt aus, dass zwar generell mehr Flächen ausgewiesen werden sollten, derzeit müsse man aber mit dem Umfang zufrieden sein. Weitere Fortschreibungen des Regionalplans seien ja auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Stadt Ludwigsstadt, des Bund Naturschutz in Bayern e. V., der Energieagentur Nordbayern, der Klimaallianz - Klima- und Energieagentur Bamberg, des Viererther Kuckucks-Ei e. V. sowie weitere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.4, Umfang der Vorranggebietsausweisungen zu groß / ungleiche Verteilung in Bayern

Die Regionsbeauftragte weist darauf hin, dass sich fast alle Planungsverbände in Bayern in einer Fortschreibung ihrer Regionalpläne zum Thema Windenergie befinden. Die ausgewiesenen Gebiete werden erst im Genehmigungsverfahren genauer untersucht und die Zulässigkeit der Windkraftanlagen geprüft.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.5, Größe und Abgrenzung von Vorranggebieten

Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanung keine flurstücksgenaue Planung ist und 10 ha im Regionalplan noch zeichnerisch darstellbar sind.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und der Stadt Baunach werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.6, Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit / Wertschöpfung

Herr Bürgermeister Schwarzmann (Eggolsheim) gibt zu bedenken, dass der Regionale Planungsverband nicht für die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen zuständig ist. Die Kostenfaktoren hierzu liegen der Regionalplanung nicht vor und sind von ihr auch nicht zu prüfen. Die Regionalplanung steuert und konzentriert den Bau von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten nach entsprechenden Kriterien. Frau Odewald ergänzt, dass die tatsächliche Windhöffigkeit erst im Genehmigungsverfahren geprüft wird.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Gemeinden Lauter und Reichenbach, der Stadt Teuschnitz und der Stadt Weismain, des Bundes der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e. V. und die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahme werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.7, Einkreisung / Umzingelung

Die Regionsbeauftragte führt aus, dass hier die optisch bedrängende Wirkung eine Rolle spielt. Dies ist am Einzelfall zu prüfen. Von Gerichten wurde eine Grenze bei der 2-fachen Gesamthöhe der Anlage gesehen. Im 1.000 m - Umkreis muss ein 90°-Winkel frei sein.

Herr Landrat Meißner (Landkreis Lichtenfels) kann die ausgeführten Kriterien zur bedrängenden Wirkung für Ortschaften nachvollziehen. In Bezug auf den Bereich der Stadt Weismain sei er aber der Meinung, dass man hier die Summe der Einwirkungen, insbesondere auch die Vorbelastung durch die vielen Photovoltaikanlagen sehen müsse. Aus diesem Grund könne er dem Beschluss nicht zustimmen.

Der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Denzler, entgegnet, dass das Vorranggebiet 110 Modschiedel-West zur Streichung vorgeschlagen ist. Herr Landrat Meißner sieht aber trotzdem eine bedrängende Wirkung bzw. Umzingelung durch die Vorranggebiete 97, 114, 117 und 122.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Hinweise des Landkreises Bamberg, des Landkreises Lichtenfels und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost werden zur Kenntnis genommen. In der Region Oberfranken-West ergeben sich keine Einkreisungseffekte oder be-

drängende Wirkungen für Ortschaften durch die geplante Ausweisung von Vorranggebieten. Die Stellungnahme der Stadt Weismain wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.8, Ablauf des Verfahrens

Die Regionsbeauftragte verweist auf den anzuwendenden Kriterienkatalog unter Heranziehung des Bayerischen Windatlasses 2010.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins e. V. wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.9, Verhältnis Regionalplan / Gebietskulisse Windkraft des Landesamtes für Umwelt / Bayer. Windatlas

Frau Odewald führt aus, dass die Gebietskulisse Windkraft nicht alle Belange berücksichtigt, die bei einer raumordnerischen Abwägung geprüft werden. Bezüglich der Windhöflichkeit stehe derzeit nur der Windatlas 2010 als Planungshilfe zur Verfügung.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., der Energieagentur Nordbayern und die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 3.10, Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Frau Odewald weist darauf hin, dass außerhalb der Vorranggebiete Windkraftanlagen nicht zulässig sein sollen. Ausnahmen sind möglich in Bezug auf das im Ziel genannte Repowering in bestehenden Windfarmen auch außerhalb von Vorranggebieten und auf die Abstandsflächen von Vorranggebieten zu Verkehrswegen und Energieleitungen.

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) verweist auf den Geist des Windenergieerlasses. Er hätte es lieber gesehen, wenn die Ausschlussflächen zeichnerisch genau festgelegt und Flächen zur Ausweisung durch die Gemeinden noch möglich wären. Aus der Gesamtsicht könne er aber zustimmen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Im Hinblick auf Stellungnahmen des Landkreises Lichtenfels und der Regierung von Oberfranken (Sachgebiet Naturschutz) wird die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wie folgt ergänzt:

"Unter den oben genannten Voraussetzungen sind darüber hinaus Ausnahmen möglich im Abstandsbereich zwischen Vorranggebieten und Verkehrswegen sowie Energieleitungen."

Die Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., des Deutschen Alpenvereins e. V., der Energieagentur Nordbayern und die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachte Stellungnahme werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4, Kritik an einzelnen Ausschlusskriterien und am Kriterienkatalog

Nr. 4.1, Allgemeine Kritik am Kriterienkatalog

Es wird darauf verwiesen, dass für die Bewertung der Gebiete der vom Planungsausschuss festgelegte Kriterienkatalog zugrunde lag.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme der Gemeinde Lauter wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4.2, Abstände zu Siedlungsflächen sind zu klein

Die Regionsbeauftragte führt aus, dass sich der Planungsausschuss mit seinem Kriterienkatalog im Mai 2011 dazu entschlossen hat, die Siedlungsabstände von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung entgegen der üblichen schalltechnischen Planungshinweise des Landesamtes für Umweltschutz für Windparks vom August 2011 um 200 m zu erhöhen. Dies geschah insbesondere aus Akzeptanzgründen und um die künftige Siedlungsentwicklung nicht übermäßig einzuschränken.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Forderungen der Städte Gräfenberg und Teuschnitz, der Gemeinden Lauter und Reichenbach, des Marktes Ebensfeld und die in der Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu vorgebrachte Stellungnahme werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4.3, Abstände zu Siedlungsflächen sind zu groß

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) tendiert eher zu geringeren Abständen, kann aber den Beschlussvorschlägen zu den Abständen zu Siedlungen zustimmen, da so eine einheitliche Handhabung in der gesamten Region gesichert ist. Frau Odewald führt aus, dass der Nutzung der Windenergie mit den beschlossenen Siedlungsabständen substanziell ausreichend Raum eingeräumt wird. Daher sollte aufgrund der künftigen Siedlungsentwicklung keine generelle Verringerung der Siedlungsabstände erfolgen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die größer gewählten Siedlungsabstände im Kriterienkatalog wird die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wie folgt ergänzt:

"Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils

200 m erweitert. Windkraftanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von ca. 200 m und mehr und können dadurch, eher als Anlagen früherer Größenordnung, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden. Mit der Vergrößerung der Abstände soll eine größere Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windkraftanlagen noch nicht bekannt sind, wurden die genannten Abstandswerte um jeweils 200 m erweitert. **kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen.** Damit wird eine höhere Sicherheit beim Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen gewährleistet und insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit diesen in der verbindlichen Bauleitplanung auch reine Wohngebiete korrespondieren können.

Darüber hinaus ermöglichen die gewählten Siedlungsabstände den Kommunen auch künftig eine entsprechende Siedlungsentwicklung (z. B. Ausweisung von Wohnbaugebieten), ohne mit dem Immissionsschutzrecht in Konflikt zu geraten."

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4.4, Landschaftsschutzgebiete / FFH-Gebiete

Zum Punkt 4.4 erläutert der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Denzler (Landkreis Bamberg), die Zuständigkeiten für mögliche Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten, die nicht beim Planungsverband liegen. Frau Odewald führt aus, dass im Rahmen des Verfahrens kein Landratsamt signalisiert habe, dass es Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen aussprechen möchte. Die Herausnahme von Flächen aus den Schutzgebieten komme nur punktuell in Frage (z.B. Landkreis Bamberg), weil es sonst zu einer Aufweichung der Schutzfunktion komme. Die Zonierung sei ein fachliches Gutachten, das in der Regionalplanung dann noch nach zusätzlichen Kriterien bewertet werden müsste. Sie verweist auch darauf, dass Naturparke in erster Linie die Thematik Erholung und Tourismus ansprechen und nicht den Schutzstatus haben, wie z.B. ein Landschaftsschutzgebiet.

Herr Abteilungsdirektor Engel (Regierung von Oberfranken) ergänzt, dass Landschaftsschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium nur in Frage kommen, wenn außerhalb genügend Raum für die Windkraftnutzung bleibt.

Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) bedauert, dass nicht bereits im Vorfeld Zonierungskonzepte angegangen wurden.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme der Stadt Baunach und des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Oberfranken, werden nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., der Energieagentur Nordbayern, der NaturStromAnlagen GmbH, des Vierether Kuckucks-Ei e. V. und die in der Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das Kriterium Landschaftsschutzgebiet wird als hartes Ausschlusskriterium bei-

behalten, solange in der Region Oberfranken-West keine Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten vorliegen.

Die derzeit laufende Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B V 2.5.2, soll unter Beibehaltung dieses Ausschlusskriteriums fortgeführt werden. Der Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 27.03.2012, wonach die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Anhörung dahingehend geprüft werden sollen, ob für Anlagen in dem betreffenden Gebiet Befreiungen von den Bauverböten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden können, bleibt aufrecht erhalten.

Bei Vorliegen von Zonierungskonzepten soll eine weitere Fortschreibung des Regionalplanziels B V 2.5.2 geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4.5, Landschaft / Tourismus / Naturpark

Die Regionsbeauftragte führt aus, dass der Schutz des Landschaftsbildes ein wichtiger Aspekt bei der Prüfung war.

Herr Bürgermeister Wunder (Steinwiesen) begrüßt die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und des Tourismus gerade im Bereich des Naturparks Frankenwald.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen des Marktes Ebrach, des Frankenwaldvereins e. V., des Fränkische Schweiz Vereins e. V., des FSV - Ortsgruppe Haidhof / Thuisbrunn, des Naturparks Frankenwald e. V., des Vereins Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst e. V., des Vereins Naturpark Haßberge e. V., der Gemeinde Lauter, der Gemeinde Reichenbach und der Stadt Teuschnitz hinsichtlich der Verunstaltung des Landschaftsbildes und des Ausschlusses von Naturparks werden nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Stellungnahmen des Deutschen Alpenvereins e. V., der Tourist Information Oberes Maintal - Coburger Land und des Vereins Vierether Kuckucks-Ei e. V. wird darüber hinaus auf notwendige Abwägungen im Einzelfall hingewiesen.

Die Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4.6, Abstände zu Verkehrswegen / Energieleitungen / Richtfunktrassen / Infrastruktureinrichtungen

Frau Odewald und Herr Abteilungsdirektor Engel (Regierung von Oberfranken) führen aus, dass im Einzelfall die Abstände zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen geringer sein können.

Herr Landrat Glauber (Landkreis Forchheim) und Herr Bürgermeister Braun (Weißenhohe) fragen nach den Abständen zur Erdbebenmessstation Haidhof. Wurden 10 km oder 5 km gefordert? In wenigen Kilometern Entfernung stehe bereits ein Windrad. Es wird erläutert, dass 10 km Abstand eine Empfehlung darstellen, daher wurde im Verhandlungswege ein Abstand von 5 km zu Windparks und von 3 km zu Einzelanlagen erreicht. Eine vorhandene Anlage in 3 km Entfernung könne man bei den Messergebnissen herausfiltern.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Gemeinden Königsfeld und Reichenbach, der Stadt Teuschnitz, der NaturStromAnlagen GmbH und die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahme zur Verringerung von Abständen im Kriterienkatalog werden nicht berücksichtigt.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt ergänzt:

"Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrswege oder Stromleitungen zu erwarten ist oder durch technische Lösungen (z. B. Schwingungsdämpfer) vermieden werden kann. Dies ist jedoch mit dem Baulasträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären."

In den Kriterienkatalog wird als weiteres Abstandskriterium aufgenommen:
Bundeswasserstraße, HK, 300 m.

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahmen der Ericsson Services GmbH und der PLEdoc GmbH werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 4.7, Wasserschutzgebiete

Es wird darauf verwiesen, dass es nur in zwei Fällen geringe Überschneidungen mit Zonen III der Wasserschutzgebiete gibt. Diese Überschneidungen werden bei den Einzelfallabwägungen behandelt.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt ergänzt:

"Zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Wasserschutzgebieten ist im August 2012 ein Merkblatt des Landesamtes für Umwelt (LfU) Nr. 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" erschienen. Eine Überplanung von Vorranggebieten für Windkraft mit den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist demnach nicht möglich. Um Konflikte mit dem Schutzzweck der Zonen 1 und 2 von Wasserschutzgebieten und Heilwasserschutzgebieten zu vermeiden, wurden diese als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Ausgeschlossen wurden auch die größeren Seen und Speicherseen der Region, da diese für Tourismus und Erholung eine wichtige Rolle spielen."

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5, Weitere öffentliche Belange und allgemeine Themen

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) schlägt eine Gesamtabstimmung über den nun folgenden Ziffernblock 5 -Weitere öffentliche Belange und allgemeine Themen- vor. Alle anwesenden Ausschussmitglieder sind mit der Vorgehensweise einverstanden. Damit werden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Begründungen der Beschlüsse ergeben sich aus der Sitzungsvorlage. Wegen des Umfangs wurde auf eine Wiedergabe in der Niederschrift verzichtet.

Nr. 5.1, Land- und forstwirtschaftliche Belange

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Bayern, des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Oberfranken und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzfunktionen der Wälder sind bereits in der Ausarbeitung des Regionalplans berücksichtigt. Die darüber hinaus gehenden Hinweise hinsichtlich Rodungen, Flächenverbrauch und Artenschutz von WKA im Wald müssen im Einzelfall bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.2, Artenschutz

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nimmt die in den eingegangenen Stellungnahmen enthaltenen Hinweise zum Artenschutz zur Kenntnis. Diese Belange sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen.

Die Begründung soll wie folgt ergänzt werden:

"Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus wurden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windkraftanlagen auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind. Hierzu gehören vor allem die in den "Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20.12.2011 (sog. "Bayerischer Windenergieerlass") aufgeführten Vogel- und Fledermausarten. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken.

Tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen müssen im Rahmen nachgelagerter Prüfverfahren erfolgen. Bei konkreten Vorhaben ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind."

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.3, Bergbau / Rohstoffgeologie

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden e. V. werden im Zuge der Abwägung zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten behandelt. Pauschale Pufferzonen um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung werden nicht angesetzt.

Im Hinblick auf die Hinweise der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, wird die Begründung wie folgt ergänzt:

"Beim Antreffen von Doggererzen muss generell im Zuge der erforderlichen Baugrunduntersuchungen ein möglicher früherer Bergbau in Betracht gezogen werden. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf

geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden."

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.4, Dolinen / Geologie

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme der Stadt Weismain wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.5, Militärische Belange

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Entsprechend den Hinweisen der Wehrbereichsverwaltung Süd und des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wie folgt ergänzt:

"Windkraftanlagen können sowohl Luftfahrthindernisse als auch massive Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen. Eine Bewertung im Einzelfall kann nur unter Angabe genauer Koordinaten, Höhen und Bauart der einzelnen Anlagen bewertet werden.

Die Gebiete 55, 66, 69, 72, 81, 84, 93, 97, 108, 117 und 122 befinden sich innerhalb des Sicherheitsbereiches oder unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems; hier gilt eine Bauhöhenbeschränkung von derzeit 888 m NN, sofern die Emergency Safe Altitude und übrige zivile Luftraumstrukturen dadurch nicht beeinflusst werden.

Geplante Windkraftanlagen, die im Umkreis von bis zu 50 km um die Luftwaffenverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbraberg liegen, können, abhängig von ihrer Entfernung zur Anlage, in deren Radarsicht liegen. Standorte unterliegen hier im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.

Die Abstände von Windkraftanlagen zu militärisch genutzten Richtfunkanlagen sind im Einzelfall zu prüfen."

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.6, Flugsicherung / Luftverkehr

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt ergänzt:

"Durch die Vorranggebiete 197, 200, 203 und 205 sind Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung betroffen (VOR Erlangen und Nürnberg sowie Radar Nürnberg). In diesen Vorranggebieten dürfen Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 599 m NN nicht überschreiten. Die erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und §17 (Bauschutzbereich und beschränkter Bauschutzbereich) bzw. § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Genehmigungsverfahren einzuholen."

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.7, Wertverlust / Wertminderung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Gemeinde Reichenbach und der Stadt Teuschnitz werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.8, Eiswurf

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.9, Technische Fragestellung / Gefahrenschutz

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Gemeinde Reichenbach, der Stadt Teuschnitz und der Stadt Burgkunstadt werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.10, Repowering

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen der Gemeinde Reichenbach und der Stadt Teuschnitz werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.11, Gesamtbilanzierung von Erneuerbaren Energien

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme der Gemeinde Lauter wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Stadt Weismain und des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.12, Energiewende / Energiekonzepte / Speicherung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahmen des Deutschen Alpenvereins e. V., des Bundes der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e. V. sowie die in der Öffentlichkeitsbeteiligung

eingegangene Stellungnahme (Nr. 581) werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 5.13, Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Stellungnahme des Vierther Kuckucks-Ei e. V. wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6, Stellungnahmen zu den Vorranggebieten des Anhörungsverfahrens

Unter dem Ziffernblock 6 werden alle Vorranggebiete einzeln behandelt, die im Fortschreibungsentwurf vom 27. März 2012 enthalten sind.

Der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Denzler, erläutert, dass von den 46 Vorranggebieten des ersten Entwurfs 13 entfallen sollen, so dass noch 33 Gebiete -teilweise mit Veränderungen- verbleiben.

Die Begründungen von Streichungen oder Verbleiben im Entwurf ergeben sich aus der Sitzungsvorlage. Wegen des Umfangs wurde auf eine Wiedergabe in der Niederschrift verzichtet. Nur wenn bestimmte Punkte in der Sitzung durch die Ausschussmitglieder thematisiert wurden, wird dies bei den einzelnen Flächen vermerkt.

Nr. 6.1, Vorranggebiet 2 Teuschnitz-Nordwest

Frau Odewald weist darauf hin, dass im Landkreis Kronach das größte Schwarzstorchvorkommen in ganz Deutschland besteht und dieser Bereich fast vollständig für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung steht.

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) möchte in Bezug auf die Vorranggebiete 2 und 4 wissen, ob bereits eine Verdachtsfläche für einen Brutplatz des Schwarzstorches als Grund für die Streichung des Vorranggebietes ausreichend ist.

Die Regionsbeauftragte, Frau Odewald, verneint dies, erklärt jedoch, dass die Brutvorkommen des Schwarzstorchs in diesem Bereich nachgewiesen sind, ebenso wie im Großteil des Frankenwaldes.

Herr Bürgermeister Wunder (Steinwiesen) spricht sich im Namen des Landkreises Kronach für die Streichung der Vorranggebiete 2 Teuschnitz-Nordwest und 4 Teuschnitz-Nordost aus. Durch die Schwarzstorchkartierung wurde bestätigt, dass sich das Schwarzstorchvorkommen über den gesamten Frankenwald erstreckt. Die Gemeinden im Frankenwald und der Landkreis Kronach sind stolz darauf, dass die größte Population dieser Storchentart hier beheimatet ist.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung wird das geplante VRG 2 Teuschnitz-Nordwest aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Teuschnitzau und der abzusehenden Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.2, Vorranggebiet 4 Teuschnitz-Nordost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung wird das geplante VRG 4 Teuschnitz-Nordost aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Teuschnitzau und der abzusehenden Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.3, Vorranggebiet 20 Mirsdorf-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 20 Mirsdorf-Süd bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Im Datenblatt zum VRG 20, das dem Umweltbericht beiliegt, wird ein Hinweis auf das Gips- und Anhydritvorkommen eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.4, Vorranggebiet 44 Zedersdorf-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 44 Zedersdorf-Nord bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.5, Vorranggebiet 46 Kleingarnstadt-Ost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 46 Kleingarnstadt-Ost bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.6, Vorranggebiet 50 Großgarnstadt-Ost

Herr Bürgermeister Reisenweber (Ebersdorf b. Coburg) bedankt sich für die Berücksichtigung der Belange der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg in der regionalplanerischen Beurteilung. Er kann aber dem Beschlussvorschlag zum Vorranggebiet 50 Großgarnstadt-Ost aufgrund der Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung nicht folgen und wird deshalb nicht zustimmen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der südliche Teil des geplanten VRG 50 Großgarnstadt-Ost wird aus dem Entwurf

des Regionalplans gestrichen. Der nördliche Teil bleibt unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.7, Vorranggebiet 52 Merlach-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 52 Merlach-Süd wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.8, Vorranggebiet 55 Wötzelsdorf-Ost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 55 Wötzelsdorf-Ost bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.9, Vorranggebiet 66 Gössersdorf-Nordost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 66 Gössersdorf-Nordost bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.10, Vorranggebiet 68 Lettenreuth-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 68 Lettenreuth-Nord wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.11, Vorranggebiet 69 Hain-Ost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 69 Hain-Ost bleibt im Entwurf des Regionalplans in neu abgegrenzter Form erhalten. Die Siedlungsabstände werden aufgrund der Hinweise des Landkreises Lichtenfels und der Stadt Burgkunstadt angepasst und das Gebiet verkleinert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.12, Vorranggebiet 72 Gössersdorf-Südost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 72 Gössersdorf-Südost bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.13, Vorranggebiet 76 Tiefenroth-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 76 Tiefenroth-West wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.14, Vorranggebiet 81 Ebneith-Nordost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 81 Ebneith-Nordost wird an das Trinkwasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Redwitz angepasst und in verkleinerter Form im Entwurf des Regionalplans beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.15, Vorranggebiet 84 Reuth-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 84 Reuth-West wird hinsichtlich der Siedlungsabstände angepasst und in verkleinerter Form im Entwurf des Regionalplans beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.16, Vorranggebiet 87 Püchitz-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 87 Püchitz-Süd bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.17, Vorranggebiet 93 Isling-Nord

Herr Landrat Meißner (Landkreis Lichtenfels) kann sich der regionalplanerischen Stellungnahme und dem Beschlussvorschlag, nach dem das Gebiet unverändert im Entwurf erhalten bleibt, wegen der Sichtbeziehungen nicht anschließen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 93 Isling-Nord bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.18, Vorranggebiet 94 Kaltenbrunn-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 94 Kaltenbrunn-Süd wird unter Berücksichtigung der Abstandskriterien zu Siedlungen des Kriterienkataloges unter Einbeziehung des Neuvorschlages Nr. 372 neu abgegrenzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.19, Vorranggebiet 97 Geutenreuth-Nord

Herr Landrat Meißner (Landkreis Lichtenfels) betont nochmals, dass er die beschlossenen Kriterien nachvollziehen kann. Die Einwohner der Stadt Weismain sind jedoch wesentlich stärker durch die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen und weiteren vorhandenen und geplanten Anlagen der erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaikanlagen, belastet. Als Landrat des Kreises Lichtenfels kann er auch die Sorge der Bürger um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nachvollziehen. Er schlägt deshalb die Streichung der Vorranggebiete 97 Geutenreuth-Nord, 114 Wattendorf, 117 Modschiedel-Süd und 122 Buckendorf-Süd vor. Das Vorranggebiet 110 Modschiedel-West soll aufgrund der regionalplanerischen Abwägung sowieso gestrichen werden. Im Landkreis Lichtenfels waren bislang weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Auch nach Streichung aller vorgeschlagenen Flächen sieht Herr Landrat Meißner noch genügend Raum für Windenergieanlagen auf den verbleibenden Flächen im Landkreis.

Es müssen auch die Planungen der Region Oberfranken-Ost mit einbezogen werden. Hier grenzen zwei Planungsregionen sowie vier Landkreise aneinander. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Oberfranken-Ost werden die Einwohner von Weismain ebenfalls beeinträchtigt. Die Ausschussmitglieder sollten dies bei ihrer Entscheidung mit einfließen lassen.

Herr Bürgermeister Kneipp (Hochstadt a. Main) führt auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, vor allem die Sichtbeziehungen vom „Kordigast“, auf. Die Regionsbeauftragte erwidert, dass die Sichtbeziehungen vom Kordigast durch Gewerbegebiete bereits beeinträchtigt sind.

Die Frage von Herrn Bürgermeister Schwarzmann (Eggolsheim), ob sich der Beschlussvorschlag über die Stellungnahme der betroffenen Kommunen hinwegsetzt, wird bejaht.

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) fragt nach der rechtlichen Sicherheit der Planung bzw. des Regionalplans, wenn Vorranggebiete auf Zuruf, ohne sachliche

Kriterien, aus dem Entwurf herausgenommen werden.

Herr Abteilungsdirektor Engel (Reg. von Oberfranken) erläutert die rechtlichen Hintergründe. Er warnt ausdrücklich davor, geplante Vorranggebiete aufgrund der Ablehnung von z.B. einzelner Gemeinden, ohne sachlichen Grund aus dem Entwurf zu streichen. Diese Vorgehensweise wäre gerichtlich angreifbar und würde die Rechtssicherheit des ganzen Konzeptes gefährden. Er gibt zu Bedenken, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten im Gegenzug die restlichen Flächen der Region zu Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen werden, was ja auch dem Wunsch der Kommunen entspricht.

Die angesprochenen Freiflächenphotovoltaikanlagen können bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen keine Rolle spielen. Diese wurden ausschließlich aufgrund von gemeindlichen Bauleitplanungen errichtet.

Herr Landrat Glauber (Landkreis Forchheim) spricht sich auch für eine Gesamtschau der beiden Regionen Oberfranken-Ost und Oberfranken-West im Bereich der Stadt Weismain aus. Die Planungen in der Nachbarregion müssten hier mit einbezogen werden.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 97 Geutenreuth-Nord bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 9 : 8 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.20, Vorranggebiet 99 Draisdorf-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 99 Draisdorf-Süd wird aus Gründen des Denkmalschutzes aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.21, Vorranggebiet 100 Messenfeld-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 100 Messenfeld-West bleibt im Regionalplanentwurf unverändert enthalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.22, Vorranggebiet 108 Seubersdorf-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 108 Seubersdorf-Nord bleibt im Regionalplanentwurf unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.23, Vorranggebiet 110 Modschiedel-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 110 Modschiedel-West wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.24, Vorranggebiet 114 Wattendorf

Herr Bürgermeister Bogensperger (Burgebrach) begrüßt es, dass man mit der Verkleinerung des Gebietes im nördlichen Bereich den Einwänden ein Stück weit entgegen kommt.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 114 Wattendorf wird im Norden im Hinblick auf mögliche Konflikte mit dem Immissionsschutz (Steinbruch Wattendorf) reduziert und in geänderter Abgrenzung in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.25, Vorranggebiet 116 Oberberndorf-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das VRG 116 Oberberndorf-Nord wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.26, Vorranggebiet 117 Modschiedel-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 117 Modschiedel-Süd bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.27, Vorranggebiet 120 Priegendorf-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 120 Priegendorf-West bleibt im Regionalplanentwurf unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.28, Vorranggebiet 122 Buckendorf-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 122 Buckendorf-Süd wird im Norden an ein genehmigtes Bauvorhaben zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Ortsteil Buckendorf der Stadt Weismain angepasst und in verkleinerter Form in den Regionalplanentwurf aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.29, Vorranggebiet 123 Sassendorf-West

Herr Bürgermeister Martin (Zapfendorf) fragt nach den Gründen für die Herausnahme des Gebietes. Er möchte wissen, ob die dort befindliche Jagdhütte mit ausschlaggebend für die Streichung war.

Frau Odewald erklärt, dass dies ein Grund für den Vorschlag zur Herausnahme war. Weiterhin der notwendige Abstand zum Außenbereichsanwesen Babenberg, sowie die Topographie des dann noch übrig bleibenden Geländes.

Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) fragt nach, ob es sich bei der Jagdhütte evtl. um einen Schwarzbau handelt.

Herr Abteilungsdirektor Engel (Reg. von Oberfranken) erläutert den Kenntnisstand der Regionalplanung zur Jagdhütte. Demnach sei dies keine reine Gerätehütte, sondern diese wird -wenn auch nur tage- oder wochenweise- zu Wohnzwecken genutzt. Die Hütte besteht seit 1922. Die zeitweise Wohnnutzung wird seit Jahrzehnten zumindest geduldet. Eine Beurteilung zum Thema Schwarzbau ist ihm nicht möglich, da die Genehmigungspraxis/-verfahren im Jahr 1922 nicht bekannt sind.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 123 Sassendorf-West wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 6 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.30, Vorranggebiet 126 Steinfeld-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das VRG 126 Steinfeld- Nord bleibt unverändert im Regionalplanentwurf erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.31, Vorranggebiet 127 Scheßlitz-Nordwest

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 127 Scheßlitz-Nordwest wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.32, Vorranggebiet 128 Deusdorf-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 128 Deusdorf-West bleibt im Entwurf des Regionalplans erhalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.33, Vorranggebiet 130 Starkenschwind-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 130 Starkenschwind-West bleibt im Regionalplanentwurf unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.34, Vorranggebiet 131 Lauter-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 131 Lauter-West bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.35, Vorranggebiet 135 Trunstadt-Süd

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) erklärt, dass er der Verkleinerung des Vorranggebietes 135 Trunstadt-Süd zustimmen kann, da zum Ausgleich die Fläche Nr. 436 bei Priesendorf neu aufgenommen werden soll.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 135 Trunstadt-Süd wird an die Bauleitplanung der Gemeinden Lisberg, Priesendorf und Viereth-Trunstadt sowie an die bestehenden Siedlungsflächen angepasst und entsprechend verkleinert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.36, Vorranggebiet 139 Brunn-Nord

Der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Denzler (Landkreis Bamberg), erläutert zur beabsichtigten Änderung bei diesem Gebiet nochmals den Beschluss des Kreistages zu Bamberg vom 19.04.2013. Nach diesem Beschluss soll ein Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten aufgrund von vier Anträgen von Gemeinden eingeleitet werden. Weitere Anträge für Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden nur noch im Rahmen der Durchführung von Zonierungskonzepten für Windenergieanlagen möglich sein.

Herr Stadtrat Fischer (Stadt Bamberg) fragt nach der Entscheidungsbefugnis für die Flächenherausnahme aus Landschaftsschutzgebieten und die weitere Behandlung

auf regionalplanerischer Ebene.

Der Verbandsvorsitzende und die Regionsbeauftragte erklären, dass der Kreistag Bamberg im April die Einleitung eines Ausnahmeverfahrens beschlossen hat. Nachdem alle Beteiligten an diesem Verfahren gehört wurden, soll der Kreistag voraussichtlich im Oktober über die tatsächliche Ausnahme der Flächen entscheiden.

Das ergänzende Anhörungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung läuft in dieser Zeit parallel. Auf Grundlage der Kreistagsentscheidung im Oktober 2013 muss aber hier ebenfalls noch eine regionalplanerische Abwägung der Flächen erfolgen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 139 Brunn-Nord bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten bzw. wird, aufgrund des Beschlusses des Kreistages Bamberg vom 19.04.2013, entsprechend dem Antrag des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. erweitert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.37, Vorranggebiet 143 Walsdorf-West

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg), hält die von der Denkmalpflege vorgebrachte Beeinträchtigung durch das geplante Gebiet auf die Burg Lisberg für nicht so gravierend. Er kann aber auch in diesem Fall der Abwägung der Regionsbeauftragten zur Wahrung der Rechtssicherheit folgen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 143 Walsdorf-West wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.38, Vorranggebiet 146 Dietendorf-Ost

Herr Bürgermeister Bogensperger (Burgebrach) begrüßt, dass keine Vergrößerung im Bereich des Vorranggebietes erfolgen soll.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 146 Dietendorf-Ost bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 bei 17 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.39, Vorranggebiet 162 Treppendorf-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 162 Treppendorf-West bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.40, Vorranggebiet 170 Treppendorf-Südwest

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 170 Treppendorf-Südwest bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.41, Vorranggebiet 172 Aschbach-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 172 bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.42, Vorranggebiet 197 Pinzberg-Südost

Herr Landrat Glauber (Landkreis Forchheim) merkt in Bezug auf das Vorranggebiet 197 Pinzberg-Südost an, dass es sich hier zusammen mit dem Vorranggebiet 200 Pinzberg-Südwest im Prinzip um eine Fläche handelt, die lediglich durch die Kreisstraße unterbrochen ist. Im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes 197 liegt ein erhöhtes Waldgebiet, dessen Herausnahme die Gemeinde Pinzberg im Rahmen der Anhörung beantragt hat. Herr Landrat Glauber bittet darum, diesen Antrag auf Verkleinerung des Vorranggebietes 197 im nordöstlichen Bereich stattzugeben. Aufgrund der Topographie erscheint dieser Bereich für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet.

Nach kurzer Diskussion im Gremium und der Erläuterung der Regionsbeauftragten zur geringfügigen Rücknahme der Fläche in diesem Bereich sind die Ausschussmitglieder mit der Verkleinerung einverstanden. Herr Landrat Glauber übergibt einen Kartenausschnitt mit dem betreffenden Bereich an die Regionsbeauftragte.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 197 Pinzberg-Südost bleibt im Entwurf des Regionalplans mit einer Verkleinerung im nordöstlichen Bereich erhalten.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt ergänzt:

"Durch die Vorranggebiete 197, 200, 203 und 205 sind Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung betroffen (VOR Erlangen und Nürnberg sowie Radar Nürnberg). In diesen Vorranggebieten dürfen Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 599 m NN nicht überschreiten. Die erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und §17 (Bauschutzbereich und beschränkter Bauschutzbereich) bzw. § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Genehmigungsverfahren einzuholen."

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.43, Vorranggebiet 198 Kasberg-Nord

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) fragt nach, ob alternativ zur geplanten Streichung des Vorranggebietes 198 Kasberg-Nord eine Verkleinerung unter Beachtung des Schutzradius um die Erdbebenmessstation Haidhof möglich wäre.

Frau Odewald entgegnet, dass bei dem geforderten Schutzradius von 5 km um die Station keine Fläche im geplanten VRG übrig bleibt.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 198 Kasberg-Nord wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.44, Vorranggebiet 200 Pinzberg-Südwest

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 200 Pinzberg-Südwest wird an das Wasserschutzgebiet der Leithenberggruppe angepasst und geringfügig verkleinert.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt ergänzt:

"Durch die Vorranggebiete 197, 200, 203 und 205 sind Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung betroffen (VOR Erlangen und Nürnberg sowie Radar Nürnberg). In diesen Vorranggebieten dürfen Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 599 m NN nicht überschreiten. Die erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und §17 (Bauschutzbereich und beschränkter Bauschutzbereich) bzw. § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Genehmigungsverfahren einzuholen."

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.45, Vorranggebiet 203 Ebersbach-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 203 Ebersbach-West wird aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 6.46, Vorranggebiet 205 Oberrüsselbach-Ost

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) spricht im Zusammenhang mit diesem Gebiet die möglichen Planungen in der angrenzenden Region Mittelfranken an.

Nach Auskunft von Frau Odewald bestehen im Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, mit dem man sich hier auch eng abstimmt, keine Planungen für Windvorranggebiete in diesem Bereich.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante VRG 205 Oberrüsselbach-Ost bleibt im Entwurf des Regionalplans unverändert erhalten.

Aufgrund der zu erwartenden Höhenbeschränkungen bei der Errichtung von WKA wird die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wie folgt geändert:

Durch die Vorranggebiete 197, 200, 203 und 205 sind Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung betroffen (VOR Erlangen und Nürnberg sowie Radar Nürnberg). In diesen Vorranggebieten dürfen Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 599 m NN nicht überschreiten. Die erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und §17 (Bauschutzbereich und beschränkter Bauschutzbereich) bzw. § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7, Berücksichtigte Neuvorschläge und Erweiterungen

Mit dem Ziffernblock 7 werden die berücksichtigten Neuvorschläge und Erweiterungen behandelt. Die Regionsbeauftragte erläutert hierzu die regionalplanerische Vorgehensweise bei der Prüfung der eingegangenen Neu- und Erweiterungsvorschläge. Die Begründungen für die Beschlüsse ergeben sich aus der Sitzungsvorlage. Wegen des Umfangs wurde auf eine Wiedergabe in der Niederschrift verzichtet.

Nr. 7.1, Vorranggebiet 61 Watzendorf-West

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagene Fläche 354 wird in geänderter und verkleinerter Form (Anpassung an Abstände zu Siedlungen und Straßen) in die ergänzende Anhörung aufgenommen.

Sie wird in die zwei Vorranggebiete 354 und 61 aufgeteilt.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - ***kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle*** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde ***im ersten Entwurf des Regionalplans*** deshalb dieser Wert als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. ***Da die Windhöffigkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe.***
~~Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle."~~

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.2, Vorranggebiet 354 Watzendorf-Süd

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagene Fläche 354 wird in geänderter und verkleinerter Form (Anpassung an Abstände zu Siedlungen und Straßen) in die ergänzende Anhörung aufgenommen.

Sie wird in die zwei Vorranggebiete 354 und 61 aufgeteilt.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - **kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde **im ersten Entwurf des Regionalplans** deshalb dieser Wert als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. **Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe.**
~~Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle."~~

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.3, Vorranggebiet 69 Hain-Ost (Erweiterung)

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagene Fläche 378 wird als Erweiterung des geplanten Vorranggebietes 69 in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.4, Vorranggebiet 71 Bischwind-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagenen Flächen Nr. 71 und 328 werden in verkleinerter Form als Vorranggebiet 71 in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen. Der südliche Teil wird aus Gründen des Artenschutzes (Uhu) und des Bodenschutzes (Bodenschutzwald) nicht aufgenommen.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - **kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde **im ersten Entwurf des Regionalplans** deshalb dieser Wert als Mindestwindge-

schwindigkeit festgesetzt. ***Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe. Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle.***"

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.5, Vorranggebiet 94 Kaltenbrunn-Süd (Erweiterung)

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das geplante Vorranggebiet 94 Kaltenbrunn-Süd wird um einen Teilbereich der neu vorgeschlagenen Fläche Nr. 372 in östliche Richtung erweitert.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.6, Vorranggebiet 139 Brunn-Nord (Erweiterung)

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Erweiterung des Vorranggebietes 139 Brunn-Nord steht nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (Lage im Landschaftsschutzgebiet).

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages Bamberg vom 19.04.2013 wird sie in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.7, Vorranggebiet 302 Tiefenellern

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagene Fläche 302 steht nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (Lage im Landschaftsschutzgebiet, z. T. Siedlungsabstand, Abstand Straße).

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages Bamberg vom 19.04.2013 wird sie teilweise in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 bei 15 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.8, Vorranggebiet 315 Neuensee-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagenen Flächen 314 und 315 stehen z. T. nicht in Einklang mit dem Kriterienkatalog (Siedlungsabstand, Abstand zu Stromleitungen und Straße). Sie werden in verkleinerter Form als Vorranggebiet 315 in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - **kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde **im ersten Entwurf des Regionalplans** deshalb dieser Wert als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. **Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe.**
~~Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle."~~

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.9, Vorranggebiet 334 Neudorf b. Scheßlitz

Der Verbandsvorsitzende, Landrat Dr. Denzler, erläutert die Situation im Bereich des Vorranggebietes 334 Neudorf b. Scheßlitz, auch in Bezug auf die bereits bestehenden Windenergieanlagen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagenen Flächen 334 und 477 stehen nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (z. T. Siedlungsabstände; Stromleitung, Lage im Landschaftsschutzgebiet).

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages Bamberg vom 19.04.2013 werden sie teilweise in Form des Vorranggebietes 334 in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.10, Vorranggebiet 340 Schlettach-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagene Fläche 340 wird in verkleinerter Form in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen. Im weiteren Verfahren soll eine Abstimmung mit den Planungen des Verkehrslandeplatzes im Landkreis Coburg / Neida erfolgen.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - **kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde **im ersten Entwurf des Regionalplans** deshalb dieser Wert als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. **Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschluss-**

kriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe. Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle."

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.11, Vorranggebiet 392 Würgau-Ost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagene Fläche 392 entspricht z. T. nicht dem Kriterienkatalog (Abstände zu Straße und Stromleitungen). Sie wird entsprechend verkleinert und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.12, Vorranggebiet 436 Priesendorf-Nord

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgeschlagenen Flächen 436, 414 und 476 stehen nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (z. T. Siedlungsabstand, z. T. Abstand Straße, Lage im Landschaftsschutzgebiet).

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages Bamberg vom 19.04.2013 werden sie in verkleinertem Umfang als Vorranggebiet 436 in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.13, Vorranggebiet 460 Unteroberrdorf-Ost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das vorgeschlagene Vorranggebiet 460 steht z. T. nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (z. T. Siedlungsabstände und Bodenschutzwald). Es wird entsprechend angepasst und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.14, Vorranggebiet 463 Frensdorf-Südost

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das vorgeschlagene Vorranggebiet 463 steht z. T. nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (z. T. Siedlungsabstand, z. T. Bodenschutzwald).

Es wird in verkleinert Form in die ergänzende Anhörung aufgenommen.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - **kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde **im ersten Entwurf des Regionalplans** deshalb dieser Wert als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. **Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe.**
~~Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle."~~

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 7.15, Vorranggebiet 464 Röbersdorf-Nord

Herr Kreisrat Schlund (Landkreis Bamberg) fragt zum Vorranggebiet 464 Röbersdorf-Nord nach, ob das geplante Wasserschutzgebiet in diesem Bereich bei der Abwägung berücksichtigt wurde.

Die Regionsbeauftragte bejaht dies.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das vorgeschlagene VRG 464 steht z. T. nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog (z. T. Siedlungsabstand). Zum Teil sind Belange der Wasserwirtschaft betroffen (geplantes Wasserschutzgebiet).

Es wird in verkleinerter Form in die ergänzende Anhörung aufgenommen.

Die Begründung zu Ziel B V 2.5.2 wird wie folgt geändert:

"Die in den letzten Jahren in Oberfranken geplanten Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 130 - 140 m über Grund - **kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle** - haben gezeigt, dass ausschließlich solche Gebiete das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben, die nach dem Bayerischen Windatlas 2010 eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,0 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete wurde **im ersten Entwurf des Regionalplans** deshalb dieser Wert als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt. **Da die Windhöflichkeit allein jedoch kein Ausschlusskriterium für die Regionalplanung darstellt, gilt diese Aussage nicht für die im Ergebnis der ersten Anhörung neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans und in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommenen Vorranggebiete 61, 71, 315, 340, 354, 463 und 464. In diesen Gebieten liegt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit nach Bayerischem Windatlas 2010 in der Regel flächendeckend und teilweise deutlich unter 5,0 m/s in 140 m Höhe.**
~~Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle."~~

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 8, Unberücksichtigte Neuvorschläge des Anhörungsverfahrens

Unter Ziffer 8 sind alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachten Neuvorschläge aufgeführt, die aufgrund der regionalplanerischen Abwägung nicht berücksichtigt werden und dementsprechend nicht Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens sind.

Die Regionsbeauftragte weist die Ausschussmitglieder daraufhin, dass aufgrund von einigen Schreibfehlern in der Ziffer 8 der Arbeitsunterlagen, eine korrigierte Fassung dieses Abschnitts als Tischvorlage für jedes Mitglied aufgelegt wurde. Die Neuvorschläge sind hierbei nach Landkreisen und Kommunen gegliedert. Bei landkreisübergreifenden bzw. gemeindeübergreifenden Flächenvorschlägen orientiert sich die unten stehende Zuordnung zu den Kommunen und Landkreisen am überwiegenden Flächenanteil.

Es handelt sich um folgende Flächen:

Kreisfreie Stadt Bamberg:

Nr. 495

Kreisfreie Stadt Coburg:

Keine Vorschläge

Landkreis Bamberg:

Gemeinde Bischberg:	Nr. 414 (<i>wird teilweise als VRG 436 berücksichtigt</i>)
Gemeinde Breitengüßbach:	Nrn. 394, 395, 456, 496
Markt Burgebrach:	Nrn. 387, 458
Gemeinde Burgwindheim:	Nr. 347
Markt Buttenheim:	Nrn. 412, 480
Stadt Hallstadt:	Nr. 497
Markt Heiligenstadt i. Ofr.:	Nrn. 153, 417 (<i>doppelt</i>), 300, 304, 305, 385, 409, 411, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 432, 434, 435, 479, 481
Markt Hirschaid:	Nrn. 336, 337, 338, 390
Gemeinde Königsfeld:	Nrn. 384, 393, 407, 408, 482, 483, 484
Gemeinde Lisberg:	Nr. 473
Gemeinde Litzendorf:	Nrn. 362, 363, 433
Gemeinde Memmelsdorf:	Nrn. 359, 360 (<i>wird berücksichtigt, liegt im VRG 130</i>), 441
Gemeinde Pommersfelden:	Nrn. 388, 461, 465
Gemeinde Priesendorf:	Nrn. 385 (<i>Fehler</i>), 386, 476 (<i>wird teilweise berücksichtigt als VRG 436</i>)
Stadt Scheßlitz:	Nrn. 345, 389, 440, 442, 455, 457, 459
Stadt Schlüsselfeld:	Nrn. 348, 349, 356, 357, 358, 364, 391, 469
Gemeinde Stadelhofen:	Nrn. 333, 343, 344, 382, 383, 466, 467
Gemeinde Stegaurach:	Nr. 462
Gem. Viereth-Trunstadt:	Nrn. 350, 472
Gemeinde Walsdorf:	Nr. 361
Gemeinde Wattendorf:	Nrn. 346, 351, 352, 353, 413, 498

Landkreis Coburg:

Gemeinde Itzgrund:	Nrn. 325, 400, 443
Gemeinde Meeder:	Nrn. 329, 330, 331, 332, 355, 415, 416, 489
Stadt Rödentel:	Nr. 373
Stadt Seßlach:	Nr. 341
Gemeinde Weitramsdorf:	Nr. 339

Landkreis Forchheim:

Stadt Ebermannstadt:	Nr. 178
Gemeinde Effeltrich:	Nrn. 201 (<i>Fehler</i>), 202 , 501
Stadt Forchheim:	Nr. 405
Markt Gößweinstein:	Nr. 186
Stadt Gräfenberg:	Nrn. 201, 374, 487, 488
Gemeinde Hallerndorf:	Nr. 187
Gemeinde Hausen:	Nrn. 194, 316, 317
Gemeinde Hetzles:	Nr. 370
Gemeinde Igensdorf:	Nrn. 206, 404 (<i>ist dem VRG 205 zuzuordnen und wird damit berücksichtigt</i>)
Gemeinde Leutenbach:	Nrn. 447, 448, 449
Markt Neunkirchen a. Brand:	Nrn. 342, 369
Gemeinde Weißenhohe:	Nr. 502
Gemeinde Wiesenttal:	Nr. 158

Landkreis Kronach:

Stadt Ludwigsstadt:	Nrn. 377, 379, 380, 401, 437, 438
Markt Marktrodach:	Nrn. 309, 310, 311
Markt Mitwitz:	Nrn. 402, 403
Markt Pressig:	Nrn. 381, 450, 499, 500
Gemeinde Reichenbach:	Nrn. 445, 446
Gemeinde Stockheim:	Nr. 452
Markt Tettau:	Nrn. 490, 491, 492, 493, 494
Stadt Teuschnitz:	Nrn. 326, 327, 453, 454
Gemeinde Tschirn:	Nr. 475
Stadt Wallenfels:	Nrn. 306, 307, 308, 474
Gemeindefreies Gebiet:	Nrn. 375, 376, 451

Landkreis Lichtenfels:

Stadt Bad Staffelstein:	Nrn. 396, 406
Stadt Burgkunstadt:	Nr. 368
Markt Ebensfeld:	Nrn. 312, 313, 318, 319, 320, 322, 323, 324, 365, 366, 367, 397, 398, 399
Stadt Lichtenfels:	Nr. 439
Stadt Weismain:	Nrn. 321, 444, 468

Die genaue Lage der Flächen und die Ablehnungsgründe ergeben sich aus der Sitzungsvorlage. Wegen des Umfangs wurde auf eine Wiedergabe in der Niederschrift verzichtet.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die in der regionalplanerischen Stellungnahme genannten Flächenvorschläge werden nicht in das ergänzende Anhörungsverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 9, Umweltbericht

Die Ziffer 9 betrifft den Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplanziels B V 2.5.2 Windenergie. Dieser wurde ebenfalls als Tischvorlage für jedes Ausschussmitglied vor der Sitzung aufgelegt. Im Umweltbericht ist für jede Vorrangfläche, die weiterhin im Entwurf bleibt oder neu aufgenommen wird ein Datenblatt vorhanden. Wesentlichste Änderung zum ersten Entwurf ist nach Ausführung von Frau Odewald die Streichung der Information zur "Nächsten Einspeisemöglichkeit". Diese Information hat sich als häufig nicht zutreffend bzw. überflüssig herausgestellt, sodass dies komplett entfallen soll.

Herr Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) fragt nach dem genauen Inhalt des Umweltberichtes. Frau Odewald erklärt, dass es sich um detailliertere Ausführungen zu den zuvor beschlossenen Vorranggebieten handelt, jedoch keine gänzlich neuen Informationen enthalten sind.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Hinweise der Gemeinde Viereth-Trunstadt und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend geändert oder ergänzt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der E.ON Bayern wird die Zeile "Nächste Einspeisemöglichkeit" aus den Datenblättern zum Umweltbericht gestrichen. Damit erübrigen sich die Änderungsvorschläge der SÜC Energie und H₂O GmbH.

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird an das Bayerische Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012 angepasst.

Die Regionsbeauftragte wird beauftragt, den Umweltbericht und die Datenblätter zur Dokumentation möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft und Sachwerte / kulturelles Erbe für das ergänzende Anhörungsverfahren entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Nr. 10, Gesamtbeschluss über Ziel B V 2.5.2 Windenergie des Regionalplans Oberfranken-West (Zielkarte, Ziele und Begründung, Umweltbericht)

Zum Gesamtbeschluss über das Ziel B V 2.5.2 Windenergie des Regionalplans Oberfranken-West unter Ziffer 10, erläutert Herr Abteilungsdirektor Engel (Regierung von Oberfranken), dass aufgrund des novellierten neuen Landesplanungsgesetzes (Art. 35 BayLplG) das ergänzende Anhörungsverfahren nach Art. 16 Abs. 5 BayLplG durchgeführt wird. Stellungnahmen können daher nur noch zu den Änderungen abgegeben werden.

Stadtrat Gack (Stadt Bamberg) fragt nach, zu welchen Veränderungen -evtl. nur Neuaufnahmen- im Entwurf nun Stellungnahmen abgegeben werden können. Auch Bürgermeister Martin (Zapfendorf) fragt bezüglich der Verkleinerungen und Streichungen nach.

Frau Odewald macht deutlich, dass Stellungnahmen zu allen beschlossenen Veränderungen zum ersten Entwurf möglich sind. Dies sind neben den Neuaufnahmen

auch Verkleinerungen, Erweiterungen sowie komplette Streichungen von Vorranggebieten.

Herr Gack möchte weiterhin wissen, ob für Windkraftanlagen, die in Vorranggebieten errichtet werden sollen, die sowohl im ersten als auch im zweiten Fortschreibungsentwurf enthalten sind, von den Landratsämtern bereits Genehmigungen erteilt werden können.

Abteilungsdirektor Engel (Reg. von Oberfranken) entgegnet, dass es sich bei diesen Vorranggebieten, die im ersten und im zweiten Entwurf enthalten sind, sozusagen um weiter gefestigte „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ handelt, die von den Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen sind.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der hierzu gefassten Beschlüsse, ein ergänzendes Anhörungsverfahren zur Änderung des Ziels B V 2.5.2 Windenergie des Regionalplans Oberfranken-West durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz können in der ergänzenden Anhörung Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden.

Die Regionsbeauftragte wird beauftragt, die für das ergänzende Anhörungsverfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen und dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 bei 16 anwesenden Mitgliedern.

Der Verbandsvorsitzende bedankt sich abschließend bei den Ausschussmitgliedern für die sachliche und konstruktive Gremiumsarbeit und das Durchhaltevermögen bei der Vielzahl an wichtigen Beschlüssen für die weitere Umsetzung des Windenergiekonzeptes in der Region.

Am Rande der Sitzung wird Folgendes behandelt:

Nachfolge in der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden;

Bestellung eines Mitgliedes des Planungsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Bürgermeister Gerold Strobel, Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg

Beschluss:

Für die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, wird Herr 1. Bürgermeister Bernd Reisenweber, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Landkreis Coburg, als Mitglied des Planungsausschusses für den Rest der Amtszeit 2008-2014 bestellt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 bei 10 anwesenden Verbandsräten.

Ende der Sitzung: 12.55 Uhr

Aufgenommen:

Bamberg, 18. Juni 2013
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West

Motschenbacher
Oberverwaltungsrat
Geschäftsführer

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat